

# FRIEDHOFSSATZUNG

=====

## der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in 48268 Greven

---

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich/Rechtsform

- (1) Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in 48268 Greven ist Trägerin des Friedhofes an der Saerbecker Straße und Königstraße der Stadt Greven. Die Friedhöfe sind öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtungen (Can. 1240 CIC).  
Der Friedhof an der Saerbecker Straße dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung des in § 2 beschriebenen Personenkreises.
- (2) Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus und der Evangelischen Kirchengemeinde in 48268 Greven wurde am 14.11.1985 unter der UR-Nr. 572 des Notars Ludwig Winninghoff ein Vertrag über die Trägerschaft und Verwaltung der aufgeführten Friedhofsgrundstücke abgeschlossen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus. Der Kirchenvorstand beauftragt die Zentralrendantur kath. Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt, Elbersstr. 5, 48282 Emsdetten, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung. Die Aufsicht auf den Friedhöfen wird durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Friedhofsgärtner und durch die Friedhofsverwaltung ausgeübt.

#### § 2 Zweck des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind für die Bestattung aller Toten, unabhängig von deren Weltanschauung und religiösem Bekenntnis, aus dem Stadtgebiet Greven bestimmt. Es werden nur Grevener Bürger, die bis zum Tode ihren ersten Wohnsitz in Greven hatten und tatsächlich auch hier wohnten, auf dem Friedhof an der Saerbecker Straße beerdigt. Andere Verstorbene können auf dem Friedhof mit Genehmigung des Kirchenvorstandes, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, beigesetzt werden.

#### § 3 Schließung

- (1) Aus wichtigem Grund können Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Beerdigungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

#### § 4 Entwidmung

- (1) Aus wichtigem Grund kann der Friedhofsträger ein Friedhofsgrundstück oder Teile davon auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung).
- (2) Als Folge der Entwidmung verliert das Friedhofsgrundstück oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird ein Hinweisschild an der Grabstätte angebracht.

### **§ 6 Ersatzgrabstätten**

- (1) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes richtet.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Die Möglichkeit weiterer Beerdigungen auf dem ev. Friedhof an der Königstraße ist ausgeschlossen. Es werden hier keine neuen Nutzungs- und Bestattungsrechte erteilt. Nach Ablauf aller Nutzungs- und Bestattungsrechte wird der Friedhof geschlossen.

## **II. Grabstätten**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Reihen-Erdrasengrabstätten
  - d) 2-stellige Erdrasengrabstätten
  - e) Wahlgrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) Urnenreihen-Rasengrabstätten
  - h) 2-stellige Urnen-Rasengrabstätten
  - i) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrab am Ahorn-Weg
  - j) Urnenwahlgrabstätten
  - k) Erdwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“
  - l) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes.
- (4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

### **§ 8 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden zugewiesen werden.

- (2) In Reihengrabstätten darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten beträgt 30 Jahre seit Erwerb.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte und einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrab kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Auf das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld hingewiesen.

### **§ 9 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden auf Antrag als mehrstellige Grabstätten vergeben.  
Erdbestattungen auf dem „neuen Teil“ des Friedhofes sind nicht möglich. Dies gilt auch für bereits vergebene Wahlgräber.
- (2) Ist die Ruhezeit (§ 23) einer Leiche abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Überschreitet die Ruhezeit die Nutzungsdauer, muss das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsdauer) zu erwerben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 15, 10 oder mindestens für 5 Jahre möglich. Das Nutzungsrecht ist jedoch erneut zu erwerben, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (8) In Wahlgrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung durchgeführt worden ist, kann zusätzlich eine Urne in jeder Grabstelle beigesetzt werden; alternativ können pro Grabstelle auch 2 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungsgebühren richten sich dann nach den Gebühren für Erdbestattungen.

### **§ 9a Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können auch ohne anstehende Bestattung oder Beisetzung für die Dauer von 30 Jahren im Voraus erworben werden. Sie werden auf Antrag als ein- oder max. zweistelliges Wahlgrab vergeben.
- (2) Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3) In freien Erdwahlgräbern sind anstelle von Erdbestattungen auch Urnenbeisetzungen grundsätzlich möglich. Die Nutzungsgebühren richten sich nach den Gebühren für ein Erdwahlgrab.
- (4) In Erdwahlgräbern in denen bereits eine Erdbestattung durchgeführt wurde, ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung pro Grabstelle möglich. Die Nutzungsgebühren richten sich nach den Gebühren für ein Erdwahlgrab.
- (5) Überschreitet bei einer weiteren Bestattung in einem 2-stelligen Erd- oder Beisetzung in einem 2-stelligen Urnenwahlgrab die Ruhezeit das Nutzungsrecht, muss für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte verlängert werden.

- (6) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (7) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 15, 10 oder mindestens für 5 Jahre möglich.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (9) Kerzen und Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehene Platte abgelegt werden.

### **§ 10 Beisetzung von Urnen**

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten, Urnen-Reihenrasengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Die Beisetzung kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen nach den für die jeweilige Grabstätte geltenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden im Belegungsplan gesondert ausgewiesen. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der für Aschen festgesetzten Ruhezeit (§ 23) vergeben.
- (3) Für die Zuweisung von Urnenreihengrabstätten bzw. den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten gelten die für Reihengräber und Wahlgräber festgesetzten Bestimmungen der §§ 8, 9 und § 9a entsprechend.

### **§ 11 Inhalt des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Beisetzung, zur Herrichtung und zur Pflege der Ruhestätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
- (2) Bei Rasenreihen-/Rasen-Reihenurnengräbern, Urnengemeinschaftsgrab am Ahornweg sowie den Gräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“ besteht kein Recht zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsgärtner.

### **§ 12 Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - (b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge ihres Alters. Ist eines der Kinder mit erstem Wohnsitz in Greven gemeldet, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder mit erstem Wohnsitz in Greven gemeldet, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung zustimmt.
  - (c) Sind keine Kinder vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.
  - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen.
- (3) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag einen Bescheid aus.

### **§ 13 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten wird die Grabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers abgeräumt. Noch vorhandene Grabdenkmäler, Pflanzungen etc. gehen dann in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.

- (3) Die Räumung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Kirchengemeinde ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
- (5) Muss eine Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Urnengräbern und in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

#### **§ 14 Entzug von Nutzungsrechten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden entzogen, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entspricht oder die festgesetzten Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt werden.
- (2) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen dieser Satzung, erhält er eine schriftliche Aufforderung, in der er auf den Verstoß hingewiesen wird. Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht nachkommen, erhält er eine weitere schriftliche Aufforderung, in der auf die zu erwartende Entziehung des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (3) Wird die festgesetzte Gebühr trotz Mahnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht gezahlt, erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, in der auf die zu erwartende Einziehung des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. Bleibt die Zahlung dennoch aus, wird das Nutzungsrecht entzogen.
- (4) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist, genügt es, ein Hinweisschild auf der Grabstätte anzubringen mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 6 Wochen lang unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen.

### **III. Grabmale und bauliche Anlagen**

#### **§ 15 Errichtungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten oder verändern. Die Gestaltungsvorschriften des § 29 dieser Satzung sind zu beachten.
- (2) Auf Reihen-Rasengräbern / Urnenreihen-Rasengräbern, Urnengräbern im Urnengemeinschaftsgrab am Ahorn-Weg und Gräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage werden Grabmale ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert.
- (3) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist auf Antrag die schriftliche Zustimmung (Errichtungsgenehmigung) der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Maßangaben und Angaben über das verwendete Material des Grabmales, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (5) Vor der Errichtung der Grabanlagen ist die mit der Genehmigung versehene Zeichnung dem Friedhofsgärtner vorzulegen. Entspricht die Anlage nicht der Zeichnung oder wurde die Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.

#### **§ 16 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei ihrer Errichtung, die durch anerkannte Handwerksbetriebe zu erfolgen hat, sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.

### **§ 17 Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Der Nutzungsberechtigte hat die Standfestigkeit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
- (2) Für die Unterhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmales gefährdet ist.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen.
- (6) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmales oder von Grabmalteilen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

## **IV. Ruhekammern und Trauerfeiern**

### **§ 18 Benutzung der Ruhekammern und Friedhofskapelle**

- (1) Die Kirchengemeinde unterhält im Friedhofsgebäude Ruhekammern und eine Friedhofskapelle. Die Ruhekammern dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Die Friedhofskapelle dient zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten.

### **§ 19 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung und der jeweiligen Grevener Kirchengemeinde abzustimmen. Sie können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern dürfen fundamentale Grundsätze des christlichen Glaubens nicht verletzen.
- (2) Es obliegt den leitenden Geistlichen der Grevener Kirchengemeinden oder dem von ihnen Beauftragten, auf dem Friedhof Trauerfeiern zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Trauerfeiern leiten.
- (3) Trauer- und Gedenkfeiern ohne Anlass einer Beerdigung oder Beisetzung bedürfen der Genehmigung des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde St. Martinus. Dieser ist berechtigt, sich Reden und Texte vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

### **§ 20 Rituelle Waschungen**

- (1) Im Friedhofsgebäude steht ein Raum für rituelle Waschungen zur Verfügung. Die Angehörigen haben im Rahmen der hygienischen Vorschriften die Möglichkeit, entsprechend ihrer religiösen Gebräuche Waschungen durchzuführen.
- (2) Bestatter können im Versorgungsraum Verstorbene für die Bestattung herrichten.

## **V. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden.

- (2) Die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählen die amtliche Sterbeurkunde und der Antrag auf Bestattung des Verstorbenen / Erteilung des Nutzungsrechtes. Der Antragsteller wird gebührenpflichtig gem. § 38 dieser Satzung. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden, dürfen jedoch nicht früher als 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nach Eintritt des Todes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, und Totenasche, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, und Zeit der Bestattung fest.

### **§ 22 Särge, Urnen**

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall ein größerer Sarg erforderlich ist.  
Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen.

### **§ 23 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Toten beträgt 30 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung (Überbeerdigung) in Wahlgrabstätten beträgt ebenfalls 30 Jahre.

### **§ 24 Gräber für Erdbestattungen**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird durch die Friedhofsgärtner durchgeführt. Wenn beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten einen entsprechenden Unternehmer zu beauftragen.
- (2) Die Fläche einer Grabstelle ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Grabstelle ist für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m betragen.
- (3) Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Reihengrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.

### **§ 25 Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnenreihengräbern/Urnenreihen-Rasengräbern/Urnenwahlgräbern. Grabstellen von Urnengräbern sind mindestens 0,50 m lang und 0,50 m breit. Urnengräber müssen eine Tiefe von 1,00 m aufweisen. Die Oberkante der Urne muss sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befinden.

### **§ 26 Umbettungen oder Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind, mit Ausnahme § 6 Abs. 2, nicht zulässig. Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen bzw. Ausgrabungen keinen Einfluss.
- (3) Jede Umbettung bzw. Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung.
- (4) Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Das schriftliche Einverständnis der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung bzw. Ausgrabung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung bzw. Ausgrabung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (5) Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Toten zwischen dem dritten und dem zwölften Todesjahr werden aus hygienischen Gründen nicht durchgeführt, es sei denn, dass sie durch ein dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind.
- (6) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen-Rasengrabstätten/Urnenreihen-Rasengrabstätten umgebettet werden.

## **VI. Gestaltungsvorschriften**

### **§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Würde des Friedhofes als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

### **§ 28 Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dauerhaft in Stand zu halten.
- (2) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Kränze und Gebinde sind, nachdem sie verwelkt sind, zu entfernen.
- (3) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern mit der Bestattung, bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (4) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Kirchengemeinde St. Martinus verantwortlich.
- (5) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gegenstände und Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten (Konservendosen) ist verboten.

### **§ 29 Kunststoffverbot**

- (1) Bei der Herrichtung und Instandhaltung der Gräber ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Die Werkstoffe müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Sind die Werkstoffe nicht verrottbar, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, den Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, dem Grabschmuck und den Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen verbleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen und Gießkannen.



### **§ 30 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Nur harmonisch in Form und Material ausgeführte Denkmäler, Gedenkzeichen und andere Anlagen des Grabschmuckes, die dem religiösen und ästhetischen Empfinden entsprechen, können zur Errichtung zugelassen werden. Verboten sind Inschriften und Darstellungen, die die christliche Religion und Sitte verletzen. Das entsprechende Größenverhältnis zur Grabstätte selbst und zu Denkmälern auf den benachbarten Grabstätten ist zu beachten. Auf die richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes und auf die gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit der Grabstätte und ihrer Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Grabplatten werden auf Reihengrabstätten zugelassen. Bei mehrstelligen Grabstätten darf nicht mehr als 2/3 der Grabstätte mit Stein abgedeckt sein. Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 31 Abmessungen der Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten**

- (1) Auf Grabstätten, die für die Bestattung von Leichen vorgesehen sind, sind folgende Höhen bei den Grabdenkmälern zulässig:
  - a) Stehende Gedenksteine
    1. bei Kindergräbern 60 cm hoch,
    2. bei Reihengräbern von Erwachsenen 125 cm hoch,
    3. bei mehrstelligen Grabstätten 160 cm hoch.
  - b) Holz- und Steinkreuze
    1. bei Kindergräbern 80 cm hoch,
    2. bei Reihengräbern von Erwachsenen 130 cm hoch,
    3. bei mehrstelligen Grabstätten 180 cm hoch.

Die Breite des Denkmals darf höchstens 3/4 der gesamten Grabstättenbreite betragen.

### **§ 32 Abmessungen für Grabmale auf Urnengrabstätten**

- (1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,70 m Höhe zulässig. Die Breite des Denkmals darf höchstens 3/4 der gesamten Grabstättenbreite betragen.

## **VII. Ordnungsvorschriften**

### **§ 33 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an der Friedhofskapelle bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

### **§ 34 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen der Friedhofsgärtner, der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung und der Kirchenvorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist nicht erlaubt,
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben,
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

## **VIII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

### **§ 35 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.  
Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.
- (6) Bei Beendigung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung oder früherer Friedhofsordnungen auf einen längeren Zeitraum als 40 Jahre verliehen wurden, werden mit Rücksicht auf den mangelnden Begräbnisplatz in Nutzungszeiten von 40 Jahren seit Erwerb übergeleitet. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 37 Haftung**

- (1) Die kath. Kirchengemeinde St. Martinus haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen haftet die kath. Kirchengemeinde St. Martinus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 38 Gebühren**

Die Benutzung der von der kath. Kirchengemeinde St. Martinus verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

### **§ 39 Datenschutz**

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofsziels erforderlich ist oder
  - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 40 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt
  - a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
  - b) durch Aushang auf dem Friedhof und
  - c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.04.2016 außer Kraft.

48268 Greven, den 03.09.2018



*[Handwritten signature]*  
-----  
K. Lunemann, Pfarrer, 1. Vorsitzender des KV

*[Handwritten signature]*  
-----  
G. Hufelschulte, Mitglied des KV

*[Handwritten signature]*  
-----  
Dr. R. Leroy, Mitglied des KV

Az.: 110-KKG #38551/2015

kirchenaufsichtlich  
Genehmigt

Münster, den 09.10.2018  
Bischöfliches Generalvikariat  
i.V.



*[Handwritten signature]*  
D. Hopfenzitz